

Fachinformation **zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C mit 18 Jahren und der Klasse D mit 21 Jahren für Angehörige der öffentlichen Feuerwehren**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können ab dem 1. Mai 2014 wieder den Führerschein der Klasse C ab 18 Jahren und der Klasse D ab 21 Jahren ablegen. Für die Feuerwehren gilt damit eine Ausnahmeregelung vom neuen Führerscheinrecht, das am 19. Januar 2013 in Kraft getreten ist und die Altersgrenze für den Erwerb der Klasse C auf 21 Jahre und für die Klasse D auf 24 Jahre anhebt.

Die Ausnahmeregelung trifft auf Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden, zu.

Antragstellung:

Durch die Herabsetzung des Mindestalters zum Erwerb der Klassen C oder D für Feuerwehrangehörige lag es seitdem im Ermessen der Führerscheinstellen, die erforderliche körperliche und geistige Eignung durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) feststellen zu lassen. Dies wurde unterschiedlich ausgelegt und führte zu erheblichen Kosten für die Gemeinden.

Der LfV Bayern hat sich in Zusammenarbeit mit dem DFV und mit maßgeblicher Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass nicht nur wegen der Herabsetzung des Mindestalters eine MPU verlangt werden kann, sondern nur wenn die Führerscheinstellen begründete Zweifel an der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung durch weitere Kenntnisse zum Antragsteller (z.B. Drogenmissbrauch oder Alkoholdelikte) vorliegen haben.

Der zuständige Ausschuss im Bundesrat hat sich dieser fachlichen Auffassung angeschlossen und mit der nachfolgenden Begründung eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschlagen, die der Bundesrat Ende November 2014 noch beschlossen hat und die nunmehr zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Auszug der Begründung:

„Die Sonderregelung dient der Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. In der Gefahrenabwehr engagierte junge Menschen haben gegenüber Gleichaltrigen eine höhere Reife und Vernunft. Junge Menschen, welche bereits aus ihrer ohnehin besonders engagierten Gruppe heraus zum Führen schwerer und sehr teurer Einsatzfahrzeuge ausgewählt werden, verfügen über eine besondere Reife. Ihre Auswahl erfolgt von den Trägern der Organisationen allein schon aus Fürsorge-, Kosten- und Haftungsgründen besonders sorgfältig, zumal die Einsatzfahrten nicht selten mit "Blaulicht und Sonderrechten" und somit mit einem besonderen Gefahrenrisiko durchgeführt werden. Die besondere Reife besitzen erst recht junge Menschen, welche sich die Gefahrenabwehr zum Beruf machen und dazu besonders ausgebildet und geschult werden, wie Einsatzkräfte der Polizei, hauptberufliche Kräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz.

Die Sonderregelung erhöht zudem die Attraktivität für ein Engagement in der im Wesentlichen auf Ehrenamtlichkeit basierenden nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und entlastet zugleich die Aufwandsträger der angesprochenen Einsatzorganisationen.“

Erteilung der Fahrerlaubnis:

Wird eine Fahrerlaubnis für Feuerwehrangehörige erteilt, wird diese mit der Schlüsselnummer 188 (Klasse C) oder der Schlüsselnummer 189 (Klasse D) im Feld 12 bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres (Klasse C) oder des 24. Lebensjahres (Klasse D) befristet.

Ab Erreichen des 21. Lebensjahres (Klasse C) bzw. 24. Lebensjahres (Klasse D) kann der Führerschein dann auch gewerblich genutzt werden. Hierbei muss dann jedoch die Berufskraftfahrerweiterbildung beachtet werden.

Schlüsselnummern im Führerschein (Feld 12):

188 - Auflage zu Klasse C:

Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.

189 - Auflage zu Klasse D:

Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.

Stand: 07.01.2015

Jürgen Weiß
Fachreferent